

An die
Mitglieder des Landschaftsbeirates

nachrichtlich:

An die
stv. Mitglieder des Landschaftsbeirates
und die Kreistagsabgeordneten,
die nicht dem Landschaftsbeirat angehören

An den Landrat und die Dezernenten

Einladung
zur **1. Sitzung**
des Landschaftsbeirates
(IX. Wahlperiode)

am Dienstag, dem 04.11.2014, um 17:00 Uhr

Kreishaus Grevenbroich
Sitzungsraum V/VI (1. Etage)
Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich
(Tel. 02181 601-2150 und -2160)

1/29

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung durch den amtierenden Vorsitzenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit des Landschaftsbeirates
Vorlage: 68/0235/XVI/2014
2. Verpflichtung von Beiratsmitgliedern durch den amtierenden Vorsitzenden
3. Bericht des amtierenden Vorsitzenden
4. Verabschiedung ausgeschiedener Beiratsmitglieder
5. Wahl der / des Beiratsvorsitzenden

6. Wahl der / des stellvertretenden Beiratsvorsitzenden
7. Geschäftsordnung für den Beirat
8. Wahl einer Schriftführerin / eines Schriftführers und einer Stellvertreterin / eines Stellvertreters
9. Befreiungsverfahren gem. § 67 BNatSchG
- 9.1. Trainingsfeld Neersbroich der Sportfreunde 1927 Neersbroich e. V.; Verlängerung der Befreiung bis zum 31.12.2019
Vorlage: 68/0244/XVI/2014
10. Grundsätzliche Zielsetzungen der Arbeit des Beirates in der IX. Wahlperiode
11. Besetzung von Bezirken der Landschaftswacht
Vorlage: 68/0236/XVI/2014
12. Mitteilungen
13. Anfragen

Rainer Lechner

Rainer Lechner
Amtierender Vorsitzender

R. Lechner

Sitzungsvorlage-Nr. 68/0235/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Landschaftsbeirat	04.11.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Erläuterungen zu den Tagesordnungspunkten 1 - 8 der 1. Sitzung des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde in der IX. Wahlperiode

Sachverhalt:

1. Nach § 2 Abs. 4 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes NRW (DVO LG NRW) üben die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beirates ihr Amt bis zum Zusammentritt des neuen Beirates aus. Dies ist am 04.11.2014 der Fall. Nach der gleichen Bestimmung bleibt der bisherige Vorsitzende bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden in seinem Amt. Diese Wahl ist unter Tagesordnungspunkt 5 vorgesehen. Dem amtierenden Vorsitzenden obliegt damit zunächst die Leitung der Sitzung unter den Tagesordnungspunkten 1 - 4.

2. Die Verpflichtung der am 18.06.2014 durch den Kreistag gewählten Mitglieder des Beirates erfolgt durch den amtierenden Vorsitzenden mit folgender Verpflichtungsformel:

Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle des Rhein-Kreises Neuss erfüllen werde. (So wahr mir Gott helfe).

Der amtierende Vorsitzende wird die Formel verlesen. Den anwesenden Mitgliedern wird eine Fassung zur zustimmenden Unterzeichnung vorgelegt.

3. Der Vorsitzende des Beirates berichtet in den Sitzungen des Gremiums über die von ihm nach § 11 Abs. 7 des Landschaftsgesetzes NRW (LG NRW) getroffenen unaufschiebbaren Entscheidungen zwischen den Sitzungsterminen, die seitens der Unteren Landschaftsbehörde erbeten wurden. Diese Entscheidungen ersetzen eine Entscheidung des Beirates. Der Bericht wird ggfls. zur Kenntnis der Beiratsmitglieder der Niederschrift als Anlage beigelegt.

Der amtierende Vorsitzende wird über die in der Zeit seit der letzten Sitzung des Beirates am 22.05.2014 in diesem Sinne getroffenen Entscheidungen berichten.

4. Zur Sitzung werden die bis zuletzt amtierenden Mitglieder des Beirates der VIII. Wahlperiode geladen, die dem Beirat der IX. Wahlperiode nicht mehr angehören. Sie werden vom amtierenden Vorsitzenden verabschiedet.
5. Nach § 11 Abs. 7 LG NRW wählt der Beirat aus seiner Mitte die / den Vorsitzenden und ihre(n) / seine(n) Stellvertreter(in).
Diese Wahlhandlung wird regelmäßig durch die / den Älteste(n) der Beiratsmitglieder geleitet. Nach erfolgter Durchführung der Wahlhandlung übernimmt die / der gewählte Vorsitzende die Leitung der Sitzung und führt die Tagesordnung fort.
Die Wahl wird, sofern niemand widerspricht, durch offene Abstimmung vollzogen, ansonsten durch die Abgabe von Stimmzetteln.
Dies gilt ebenfalls für die Wahl der / des stellvertretenden Vorsitzenden unter Tagesordnungspunkt 6.

Beschlussvorschlag:

**Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde wählt Frau / Herrn
zur / zum Vorsitzenden.**

6. Die Wahl der / des stellvertretenden Vorsitzenden wird entsprechend Tagesordnungspunkt 5 unter der Leitung der / des gewählten Vorsitzenden vollzogen.

Beschlussvorschlag:

**Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde wählt Frau / Herrn
zur / zum stellvertretenden Vorsitzenden.**

Sollte der Beirat mehrere Stellvertreter/innen der / des Vorsitzenden wählen, wäre dieser Beschluss jeweils entsprechend zu fassen.

7. In den bisherigen Wahlperioden hat sich der Beirat die Geschäftsordnung des Kreistages zu Eigen gemacht. Dies sollte beibehalten werden. Die geltende Geschäftsordnung liegt als Anlage bei

Beschlussvorschlag:

**Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde beschließt die
Geschäftsordnung des Kreistages des Rhein-Kreises Neuss in der jeweils
geltenden Fassung als seine Geschäftsordnung.**

8. Entsprechend § 27 Abs. 1 Buchst. e) der Geschäftsordnung des Kreistages werden die Sitzungsniederschriften vom Vorsitzenden und einem vom Beirat zu bestellenden Schriftführer unterzeichnet.
Die Verwaltung schlägt als Schriftführer der IX. Wahlperiode Herrn KOVR Schmitz, als seine Vertreterin Herrn KARin Weber vor, beide Untere Landschaftsbehörde.

Beschlussvorschlag:

**8.2 Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde wählt Herrn KOVR Schmitz
zum Schriftführer für die IX. Wahlperiode.**

**8.2 Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde wählt Frau KARin Weber zur
stellvertretenden Schriftführerin für die IX. Wahlperiode.**

Die anwesenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beirates erhalten in der Sitzung folgende Unterlagen zu ihrer Unterrichtung:

- » Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG), geltende Fassung
- » Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG NRW), geltende Fassung
- » Verordnung zur Durchführung des LG NRW (DVO LG NRW), geltende Fassung
- » Runderlass des (damaligen) MURL NRW vom 11.04.1990 „Beiräte bei den Landschaftsbehörden, Landschaftswacht“

Soweit Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Beirates in der Sitzung nicht anwesend sind, erhalten sie diese Unterlagen mit der Niederschrift.

Bereits mit dieser Einladung werden versandt:

- » Liste der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beirates
- » Geschäftsordnung des Kreistages des Rhein-Kreises Neuss

Anlagen:

Geschäftsordnung

Mitglieder LB-IX_07-2014_2

Geschäftsordnung

des Kreistages des Rhein-Kreises Neuss

Inhaltsverzeichnis

Seite

§ 1	Einberufung des Kreistages	4.18
§ 2	Teilnahme an Sitzungen.....	4.18
§ 3	Vorsitz	4.19
§ 4	Ältestenrat	4.19
§ 5	Tagesordnung	4.19
§ 6	Beschlussfähigkeit.....	4.20
§ 7	Öffentlichkeit der Kreistagssitzungen	4.20
§ 8	Fraktionen	4.21
§ 9	Vorlagen und Anträge	4.22
§ 10	Dringlichkeitsangelegenheiten	4.22
§ 11	Anfragen.....	4.23
§ 12	Eingaben	4.23
§ 13	Verhandlungsleitung.....	4.24
§ 14	Zwischenfragen.....	4.25
§ 15	Persönliche Erklärungen	4.25
§ 16	Verletzung der Ordnung	4.25
§ 17	Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung	4.26
§ 18	Anträge zur Geschäftsordnung.....	4.26
§ 19	Schluss der Aussprache.....	4.27
§ 20	Vertagung und Unterbrechung	4.27
§ 21	Abstimmung	4.27
§ 22	Form der Abstimmung.....	4.28
§ 23	Wahlen	4.29
§ 24	Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses.....	4.29
§ 25	Sitzungs- und Beschlussniederschrift.....	4.30
§ 26	Verschwiegenheitspflicht.....	4.31
§ 27	Kreisausschuss, Ausschüsse, Kommissionen und Beiräte	4.31
§ 28	Vertretung von Ausschussmitgliedern	4.33
§ 29	Abweichung von der Geschäftsordnung.....	4.34
§ 30	Inkrafttreten	4.34

6/29

Geschäftsordnung

des Kreistages des Rhein-Kreises Neuss

Aufgrund des § 32 Abs. 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV NW 2021) hat der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss am 25.09.1996 die folgende Geschäftsordnung, zuletzt geändert durch Beschluss vom 21.03.2007, beschlossen:

§ 1

Einberufung des Kreistages

- (1) Der Kreistag wird vom Landrat mit einer Ladungsfrist von mindestens sechs Kalendertagen schriftlich einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung spätestens am achten Kalendertag vor dem Sitzungstag zur Post gegeben wird. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf bis zu drei Werktagen abgekürzt werden.
- (2) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nichtöffentlichen Teil. Der Landrat kann die Tagesordnung durch Nachträge erweitern. Nachträge sollen den Abgeordneten mindestens drei Kalendertage vor dem Sitzungstag vorliegen. Erläuterungen zur Tagesordnung und Vorlagen sollen der Einladung beigelegt oder kurzfristig nachgereicht werden.
- (3) Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung sowie etwaige Nachträge werden in der nach der Hauptsatzung vorgeschriebenen Form veröffentlicht.

§ 2

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Kreistagsabgeordneten sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages verpflichtet.
- (2) Ein Kreistagsabgeordneter, der an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung verlassen will, muss dies dem Landrat möglichst frühzeitig mitteilen.

- (3) Die Teilnahme an der Sitzung wird durch die persönliche Eintragung in der Anwesenheitsliste nachgewiesen.

§ 3 Vorsitz

- (1) Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat. Diese und andere Funktionsbezeichnungen dieser Geschäftsordnung werden in weiblicher und männlicher Form geführt.
- (2) Sind er und seine Stellvertreter gehindert, den Vorsitz zu führen, so wählt der Kreistag unter Leitung des ältesten Kreistagsabgeordneten ohne Aussprache aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der insoweit die dem Landrat zustehenden Rechte und Pflichten nach dieser Geschäftsordnung wahrnimmt.
- (3) Der Landrat sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 4 Ältestenrat

Der Ältestenrat ist ein Gremium, das den Landrat im Bedarfsfalle bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben berät. Der Ältestenrat besteht aus dem Landrat, dem Kreisdirektor, den stellvertretenden Landräten und den Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen. Der Ältestenrat dient der interfraktionellen Zusammenarbeit. Er ist kein Beschlussgremium. Der Ältestenrat wird vom Landrat einberufen. Auf Vorschlag einer Fraktion kann der Ältestenrat auch einberufen werden.

§ 5 Tagesordnung

- (1) Der Landrat setzt die Tagesordnung fest. Er hat außerdem Vorschläge in die Tagesordnung aufzunehmen, die bis zum 10. Kalendertag vor dem Sitzungstag von einem Fünftel der Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. Maßgeblich ist der Eingang bei der Kreisverwaltung.

- (2) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach behandelt. Der Kreistag kann die Reihenfolge ändern, verwandte Punkte verbinden und Punkte von der Tagesordnung absetzen.
- (3) Vor Eintritt in die Beratung ist der jeweilige Tagesordnungspunkt aufzurufen.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Zu Beginn der Sitzung hat der Landrat festzustellen, ob der Kreistag ordnungsgemäß einberufen worden und beschlussfähig ist.
- (2) Er hat die Sitzung zu schließen, wenn festgestellt worden ist, dass der Kreistag nicht ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (3) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Kreistages zurückgestellt worden und wird der Kreistag zur Beratung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (4) Wird die Beschlussfähigkeit angezweifelt, so hat der Landrat die danach erforderlichen Feststellungen zu treffen.
- (5) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat der Landrat die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von dreißig Minuten die erforderliche Anzahl von Kreistagsabgeordneten nicht anwesend, hat der Landrat die Sitzung zu schließen.

§ 7 Öffentlichkeit der Kreistagsitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, soweit nicht in dieser Geschäftsordnung Ausnahmen vorgesehen sind.
- (2) Vertreter der im Kreisgebiet erscheinenden Tageszeitungen sollen zu den Sitzungen eingeladen werden.
- (3) Film- und Tonbandaufnahmen dürfen in der Sitzung nur mit Einwilligung des Landrates gemacht werden.

- (4) Zuhörer sind nicht berechtigt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen oder Beifall und Missbilligung zu äußern. Ihnen ist der Aufenthalt in dem den Abgeordneten vorbehaltenen Sitzungsbereich nicht gestattet.
- (5) Der Landrat kann Zuhörer, die die Verhandlung stören, ausschließen, die Sitzung aussetzen oder den Zuhörerraum räumen lassen.
- (6) Die Öffentlichkeit kann bei Kreistagssitzungen durch Beschluss ausgeschlossen werden, wenn es das öffentliche Wohl oder wenn es die Wahrung schutzwürdiger Interessen erfordert.
- (7) Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen bei Behandlung von
- Grundstücksgeschäften,
 - Personalangelegenheiten,
 - Vertragsangelegenheiten nach § 14 der Hauptsatzung,
 - Auftragsvergaben.
- (8) Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages als Zuhörer teilnehmen, soweit Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich ihres Ausschusses behandelt werden.
- (9) Als letzter Punkt des öffentlichen Teils der Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages ist eine Fragestunde für Einwohner und Einwohnerinnen des Rhein-Kreises Neuss vorzusehen. Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch den Landrat ist jeder Einwohner und jede Einwohnerin berechtigt, eine mündliche Anfrage an den Landrat und an die Fraktionen zu richten. Der Inhalt der Anfrage muss sich auf Angelegenheiten des Rhein-Kreises Neuss beziehen für die der Kreistag zuständig ist. Melden sich mehrere Einwohner und/oder Einwohnerinnen gleichzeitig, so bestimmt der Landrat die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller und jede Fragestellerin ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen. Der Landrat kann die Redezeit begrenzen. Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfall mündlich. Ist eine sofortige Antwort nicht möglich, so kann der Fragesteller oder die Fragestellerin auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 8 Fraktionen

Regelungen über die Bildung von Fraktionen, die Aufnahme von Hospitanten und die Gewährung von Zuwendungen zu den Geschäftsführungskosten der Fraktionen trifft § 13 der Hauptsatzung.

§ 9 Vorlagen und Anträge

- (1) Beschlüssen des Kreistages soll eine Vorlage oder ein Antrag zugrunde liegen.
- (2) Vorlagen werden vom Kreisausschuss oder vom Landrat in schriftlicher Form mit Beschlussvorschlag an den Kreistag gerichtet.
- (3) Anträge zu Punkten der Tagesordnung können von Fraktionen, einzelnen Kreistagsabgeordneten oder dem Landrat eingebracht werden. Sie sollen eine Begründung enthalten und mindestens zwei Arbeitstage vor dem Sitzungstag des Kreistages schriftlich gestellt sein. Anträge sind an den Landrat zu richten; gleichzeitig ist den Fraktionsvorsitzenden eine Abschrift zuzusenden.
- (4) Anträge, die in der Sitzung gestellt werden, sind auf Verlangen des Landrates vor der Beschlussfassung schriftlich zu formulieren.
- (5) Anträge, die von einer Fraktion gestellt werden, sind von dem Fraktionsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Andere Anträge gelten als persönliche Anträge. Jeder Antrag muss den Beschlussvorschlag im Wortlaut enthalten.
- (6) Jeder Antrag kann bis zum Beginn der Abstimmung zurückgenommen werden.
- (7) Der Kreistag kann Vorlagen und Anträge zur Behandlung an Ausschüsse überweisen oder vertagen.
- (8) Der Landrat und jeder Kreistagsabgeordnete kann vor Abstimmung über einen Beschlussvorschlag dessen Teilung beantragen. Über die Teilung entscheidet der Kreistag. Entsprechendes gilt für Wahlen.
- (9) Über Vorlagen und Anträge, deren Annahme die Bereitstellung von Mitteln erfordert, die im Haushaltsplan nicht oder nicht in ausreichender Höhe vorgesehen sind, darf nicht abgestimmt werden, wenn sie nicht gleichzeitig einen Deckungsvorschlag enthalten, der ausreichend und gesetzlich zulässig ist.

§ 10 Dringlichkeitsangelegenheiten

- (1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder die nicht in der vorgeschriebenen Form als Tagesordnungspunkt veröffentlicht werden konnten, dürfen nur dann behandelt werden,

wenn sie keinen Aufschub dulden oder von äußerster Dringlichkeit sind. Über die Dringlichkeit entscheidet der Kreistag.

- (2) Dringlichkeitsanträge der in Abs. 1 genannten Art können durch ein Fünftel der Kreistagsabgeordneten, durch Fraktionen oder den Landrat schriftlich in der Sitzung eingebracht werden. Die besondere Dringlichkeit ist durch den Antragsteller zu begründen.

§ 11 Anfragen

- (1) Jeder Kreistagsabgeordnete kann Anfragen über Angelegenheiten des Kreises, auch wenn sie nicht auf der Tagesordnung stehen, an den Landrat richten.
- (2) Jeder Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, je Sitzung zwei Anfragen zu stellen. Werden die Fragen mündlich beantwortet, kann der Fragesteller bis zu zwei kurze Zusatzfragen stellen; Anträge zur Sache sind nicht zulässig. Eine Aussprache findet nicht statt.
- (3) Anfragen sollen mindestens drei Arbeitstage vor dem Sitzungstag dem Landrat schriftlich vorliegen.
- (4) Anfragen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden erst nach Erledigung der übrigen Tagesordnung behandelt.
- (5) Anfragen sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn der Befragte sich hierzu in der Lage sieht. Andernfalls sollen sie in der folgenden Kreisausschusssitzung beantwortet werden, wenn sich der Anfragende nicht mit einer früheren schriftlichen Antwort einverstanden erklärt. Anfragen, die kurzfristig nicht beantwortet werden können, kann der Landrat auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung verweisen. Entsprechendes gilt, wenn dies im Interesse eines geordneten Sitzungsverlaufs geboten erscheint.
- (6) Anfragen in Angelegenheiten der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (§ 60 Abs. 2 KrO) sind nur durch Kreisausschussmitglieder und nur in den Sitzungen des Kreisausschusses zulässig.

§ 12 Eingaben

- (1) Eingaben an den Kreistag leitet der Landrat über den zuständigen Fachausschuss dem Kreisausschuss zu, sofern nicht ihre Erledi-

gung dem Landrat obliegt. Der Kreisausschuss beschließt über Eingaben abschließend, soweit er sie nicht wegen ihrer Bedeutung dem Kreistag vorlegt.

- (2) Der Landrat teilt dem Petenten mit, wie über die Eingabe entschieden worden ist.
- (3) Der Landrat kann Eingaben als unzulässig zurückweisen,
- wenn durch ihren Inhalt der Tatbestand einer strafbaren Handlung begründet wird,
 - wenn sie Gegenstände behandeln, die nicht Angelegenheiten des Kreises sind,
 - wenn ihre Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes Verfahren darstellen würde.
- Er unterrichtet den Kreisausschuss.

§ 13 Verhandlungsleitung

- (1) Der Landrat leitet die Verhandlung.
- (2) Jeder Kreistagsabgeordnete darf nur sprechen, wenn der Landrat ihm das Wort erteilt hat. Zu einem Tagesordnungspunkt soll in der Regel nur zweimal das Wort erteilt werden; das gilt nicht für Fraktionsvorsitzende, wenn sie für ihre Fraktion eine Erklärung abgeben.
- (3) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Kreistagsabgeordnete gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Landrat über die Reihenfolge. Der Redner darf nur die zur Beratung anstehende Sache erörtern.
- (4) Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.
- (5) Der Landrat sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er kann jederzeit hierzu das Wort ergreifen.
- (6) Der Landrat kann auch außerhalb der Rednerfolge das Wort nehmen. Anderen Dienstkräften des Kreises kann er das Wort erteilen.
- (7) Die Beratungen erfolgen grundsätzlich in freier Rede. Werden mit Zustimmung des Landrates vom Redner Schriftsätze verlesen, so sind sie für die Niederschrift vorübergehend zur Verfügung zu stellen.

- (8) Der Landrat kann die Redezeit begrenzen.

§ 14 Zwischenfragen

- (1) Jeder Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren.
- (2) Auf Befragen des Landrates kann der Redner die Zwischenfrage zulassen oder ablehnen.
- (3) Der Landrat soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zulassen.

§ 15 Persönliche Erklärungen

- (1) Zur tatsächlichen Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden.
- (2) Die Redezeit soll dabei drei Minuten nicht überschreiten.

§ 16 Verletzung der Ordnung

- (1) Wer von der Sache abschweift, kann vom Landrat ermahnt und im Wiederholungsfalle unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden.
- (2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist unter Nennung des Namens zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung des Ordnungsrufes ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Kreistag den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.
- (3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Landrat dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, ist es zu diesem Tagesordnungspunkt nicht wieder zu erteilen.

- (4) Jeder Kreistagsabgeordnete kann beim Landrat den Ordnungsruf beantragen.
- (5) Bei grober Verletzung der Ordnung kann ein Kreistagsabgeordneter durch Beschluss des Kreistages von einer oder mehreren Sitzungen oder durch den Landrat von der laufenden Sitzung ausgeschlossen werden. Dem Sitzungsausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf des Landrates vorausgehen. Der Abgeordnete soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden.
- (6) Durch Kreistagsbeschluss können einem Kreistagsabgeordneten, der die Ordnung grob verletzt, die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen ganz oder teilweise entzogen werden.
- (7) Als grobe Verletzung der Ordnung gelten insbesondere eine Nichtbeachtung von Anordnungen des Landrates und sonstige schwere Störungen des Sitzungsfriedens.
- (8) Die Entscheidungen zu Abs. 5 und 6 sind dem Kreistagsabgeordneten auf Verlangen durch den Landrat nachträglich schriftlich mitzuteilen.

§ 17 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung

Entsteht im Kreistag eine störende Unruhe, so kann der Landrat die Sitzung unterbrechen oder schließen, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wiederhergestellt werden kann. Kann sich der Landrat kein Gehör verschaffen und verlässt er seinen Platz, ist die Sitzung unterbrochen; verlässt der Landrat den Sitzungsraum ist die Sitzung geschlossen.

§ 18 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Zur Geschäftsordnung muss der Landrat das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, einem Redner jedoch höchstens dreimal zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll ihm das Wort entzogen werden. Die Redezeit soll dabei drei Minuten nicht überschreiten.

- (2) Anträge zur Geschäftsordnung bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören.
- (3) Anträge auf Schluss der Aussprache und Schluss der Rednerliste können nur von einem Kreistagsabgeordneten gestellt werden, der noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Landrat soll vor der Abstimmung die Namen der Redner, die noch nicht zu Wort gekommen waren, verlesen.

§ 19 Schluss der Aussprache

- (1) Ist die Rednerliste erschöpft und meldet sich niemand mehr zu Wort, so erklärt der Landrat die Aussprache für geschlossen.
- (2) Danach kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

§ 20 Vertagung und Unterbrechung

Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung nur vertagt oder unterbrochen werden, wenn es der Kreistag auf Vorschlag des Landrates oder auf Antrag beschließt. § 17 bleibt unberührt.

§ 21 Abstimmung

- (1) In der Regel ist über jede Vorlage und jeden Antrag gesondert abzustimmen.
- (2) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt. Das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Der Landrat stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.
- (3) Für Abstimmungen gilt folgende Reihenfolge:
 - a) Ergänzung und Abänderung der Tagesordnung,
 - b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,

- c) Schließung der Sitzung,
 - d) Unterbrechung der Sitzung,
 - e) Vertagung,
 - f) Verweisung an einen Ausschuss,
 - g) Schluss der Aussprache,
 - h) Schluss der Rednerliste,
 - i) Begrenzung der Zahl der Redner,
 - j) Begrenzung der Dauer der Redezeit,
 - k) Begrenzung der Dauer der Aussprache,
 - l) zur Sache.
- (4) Bei mehreren Anträgen zur Sache wird über den weitestgehenden Antrag zuerst, über einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag, über einen Gegenantrag ggf. zuletzt abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet darüber der Landrat.

§ 22 Form der Abstimmung

- (1) Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Handheben, stillschweigende Zustimmung oder durch Erheben von den Sitzen. Bestehen Unklarheiten oder verlangt es ein Kreistagsabgeordneter, so ist auszuzählen.
- (2) Geheim oder namentlich wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn ein Fünftel der Kreistagsabgeordneten dies verlangt. Wird sowohl geheime als auch namentliche Abstimmung verlangt, hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (3) Geheim wird durch Abgabe von Stimmzetteln abgestimmt; dabei ist die Wahrung des Abstimmungsgeheimnisses - z. B. durch Benutzung einer Wahlkabine - sicherzustellen.
- (4) Namentliche Abstimmung geschieht durch Aufruf eines jeden Kreistagsabgeordneten und Abgabe der Stimme zur Niederschrift.

§ 23 Wahlen

- (1) Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen.

Die Wahrung des Wahlheimnisses ist -z. B. durch Benutzung einer Wahlkabine- sicherzustellen.

- (2) Für die Wiederwahl von kommunalen Wahlbeamten ist § 22 anzuwenden.

§ 24 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses

- (1) Der Landrat stellt das Ergebnis der Abstimmung bzw. Wahl fest und gibt es bekannt.
- (2) Die Richtigkeit des Ergebnisses kann nur sofort nach Bekanntgabe beanstandet werden; die Abstimmung bzw. Wahl muss ggf. unverzüglich wiederholt werden.
- (3) Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Landrat durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese Mehrheit der Vorlage bzw. dem Antrag zugestimmt hat.
- (4) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt folgendes:
- a) Stimmzettel sind insbesondere ungültig,
 - wenn sie bei einer Wahl Namen nicht wählbarer Personen aufweisen,
 - wenn sie unleserlich sind,
 - wenn sie mehrdeutig sind,
 - wenn sie Zusätze enthalten,
 - wenn sie durchgestrichen sind.
 - b) Stimmenthaltung ist insbesondere gegeben,
 - wenn der Stimmzettel unbeschriftet ist,
 - wenn auf dem Stimmzettel durch das Wort "Stimmenthaltung" oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht ist, dass ein Wahlberechtigter sich der Stimme enthält,
 - wenn ein Stimmzettel überhaupt nicht abgegeben wird.

- c) Die Stimmzettel werden durch Kreistagsabgeordnete verschiedener Fraktionen ausgezählt, die das Ergebnis dem Landrat mitteilen.
- (5) Bei Losentscheid wird das Los vom Landrat gezogen.

§ 25 Sitzungs- und Beschlussniederschrift

- (1) Über die im Kreistag gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese wird vom Landrat und einem vom Kreistag zu bestellenden Schriftführer unterzeichnet.
- (2) Zum Zwecke der Niederschrift dürfen in der Sitzung Tonbandaufnahmen gemacht werden. Diese sind nach Ablauf der Einwendungsfrist unverzüglich zu löschen.
- (3) Die Niederschrift muss enthalten:
- a) Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und ggf. Hinweis auf Ausschluss der Öffentlichkeit sowie Ende der Sitzung,
 - b) die Namen der an der Sitzung Beteiligten und auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes die Tagesordnungspunkte, bei deren Behandlung es an Abstimmungen oder Wahlen nicht teilgenommen hat,
 - c) die Tagesordnungspunkte, den wesentlichen Verlauf der Sitzung und den Wortlaut der Beschlüsse bzw. die Ergebnisse der Wahlen,
 - d) die Kreistagsabgeordneten, die gemäß § 28 KrO NW an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben,
 - e) bei Abstimmungen und Wahlen:
 - aa) auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes das Stimmenverhältnis einschließlich der Stimmenthaltungen und der Gegenstimmen,
 - bb) bei namentlicher Abstimmung, wie jedes Kreistagsmitglied gestimmt hat,
 - cc) bei Wahlen durch Stimmzettel die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber bzw. Listen,
 - dd) bei Losentscheid die Beschreibung des Losverfahrens,
 - f) den wesentlichen Inhalt der Antwort auf Anfragen, soweit die Antwort nicht schriftlich vorliegt,
 - g) Ordnungsmaßnahmen,

- h) persönliche Erklärungen, die ausdrücklich zur Aufnahme in die Niederschrift abgegeben werden.
- (4) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung unverzüglich, möglichst jedoch innerhalb von 14 Tagen nach dem Sitzungstermin, allen Kreistagsmitgliedern und den Fraktionen zuzuleiten.
- (5) Werden gegen die Niederschrift innerhalb von sieben Kalendertagen nach dem Tage der Absendung keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt.
- (6) Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich an den Landrat zu richten. Der Kreistag entscheidet daraufhin in seiner nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist.

§ 26 Verschwiegenheitspflicht

Die in nichtöffentlicher Sitzung geführten Verhandlungen sind vertraulich. Über sie ist Verschwiegenheit zu wahren, soweit nicht durch Beschluss des Kreistages etwas anderes bestimmt ist. Bei Verstößen gegen die Verschwiegenheitspflicht trifft der Kreistag geeignete Maßnahmen.

§ 27 Kreisausschuss, Ausschüsse, Kommissionen und Beiräte

- (1) Auf die Sitzungen des Kreisausschusses sowie der vom Kreistag gebildeten kommunalrechtlichen und sondergesetzlichen Ausschüsse finden, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieser Geschäftsordnung mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:
- a) Die Ausschüsse werden von ihrem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen.
- b) Die Tagesordnung der Ausschusssitzung setzt der Vorsitzende des Ausschusses im Benehmen mit dem Landrat fest. Wenn beabsichtigt ist, Anträge außerhalb der Tagesordnung zu stellen, sollen diese dem Ausschussvorsitzenden schriftlich und in Abschrift dem Landrat rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet werden. Fragestunden für Einwohner finden in Sitzungen des Kreisausschusses und der Ausschüsse nicht statt.

- c) Einladungen zu den Ausschusssitzungen und Sitzungsniederschriften sind den Ausschussmitgliedern und nachrichtlich den stellvertretenden Ausschussmitgliedern, den Kreistagsabgeordneten, die dem Ausschuss nicht angehören, und den Geschäftsstellen der Kreistagsfraktionen zuzuleiten.
- In den Einladungen zu den Ausschusssitzungen und den versandten Erläuterungen kann davon abgesehen werden, personenbezogene Daten aufzuführen, wenn eine vertrauliche Behandlung im Interesse des Kreises geboten erscheint, die Daten für die Entscheidungsfindung nicht von Bedeutung sind oder wenn sie ihrer Natur nach geheim zu halten sind.
- d) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es den Vertreter zu verständigen. Stattdessen kann es auch die Fraktion oder Gruppe auf deren Vorschlag es in den Ausschuss gewählt wurde, um Benachrichtigung des Vertreters bitten.
- e) Die Sitzungsniederschriften der Ausschüsse werden vom Ausschussvorsitzenden und einem vom Ausschuss zu bestellenden Schriftführer unterzeichnet.
- (2) Die Sitzungen des Kreisausschusses und der Ausschüsse sind öffentlich, soweit nicht gesetzlich oder nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

Die Öffentlichkeit ist über die in § 7 Abs. 5 und 6 dieser Geschäftsordnung genannten Fälle hinaus ausgeschlossen bei der Behandlung von:

- a) Verträgen oder Verhandlungen mit Dritten und von sonstigen Angelegenheiten, wenn eine vertrauliche Behandlung im Interesse des Kreises geboten erscheint,
- b) Angelegenheiten, die der Kreisausschuss im Rahmen der staatlichen Verwaltung gemäß §§ 58 Abs. 1, 59 KrO wahrnimmt,
- c) vom Rechnungsprüfungsausschuss als vertraulich eingestufte Angelegenheiten der Rechnungsprüfung,
- d) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen.
- Der jeweilige Ausschussvorsitzende entscheidet unter Beachtung der vorstehenden Regelung bei der Festsetzung der Tagesordnung darüber, welche Punkte öffentlich und welche nichtöffentlich zu verhandeln sind.
- (3) Mitglieder von Ausschüssen können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistags, des Kreisausschusses und anderer Aus-

schüsse teilnehmen, soweit Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich ihres Ausschusses behandelt werden.

- (4) Der Kreisausschuss und die Ausschüsse sind berechtigt, in ihren Sitzungen Sachverständige oder Einwohner anzuhören; Einwohner haben bei nichtöffentlichen Sitzungen bei der Beratung und Beschlussfassung den Sitzungsraum zu verlassen.
- (5) Ein freiwilliges Ausscheiden aus dem Ausschuss erfolgt durch Erklärung zur Niederschrift vor dem Ausschuss oder durch schriftliche Verzichtserklärung gegenüber dem Kreistag.
- (6) Der Landrat unterrichtet die Öffentlichkeit durch Mitteilung an die Presse über die Arbeit der Ausschüsse.
- (7) Vorstehende Regelungen finden auf von Ausschüssen gebildete Kommissionen und Beiräte (§ 8 Abs. 5 der Hauptsatzung) entsprechende Anwendung.

§ 28

Vertretung von Ausschussmitgliedern

- (1) Soweit rechtlich nichts anderes bestimmt ist oder der Kreistag nichts anderes beschließt, werden Ausschussmitglieder durch stellvertretende Ausschussmitglieder derselben Fraktion oder Gruppe in der Reihenfolge des Wahlvorschlages vertreten mit der Einschränkung, dass grundsätzlich Kreistagsmitglieder nur von Kreistagsmitgliedern vertreten werden können.

Sind von einer Fraktion oder Gruppe nur Kreistagsmitglieder zu ordentlichen Ausschussmitgliedern bestellt, kann auch ein sachkundiger Bürger ein Kreistagsmitglied im Ausschuss vertreten, sofern dadurch im Ausschuss die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger die Zahl der anwesenden Kreistagsmitglieder nicht erreicht.

Soweit rechtlich nichts anderes bestimmt ist, sind die nicht namentlich zu ordentlichen bzw. stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählten Kreistagsmitglieder als weitere stellvertretende Ausschussmitglieder vertretungsberechtigt.

Die Vertretung der ordentlichen und namentlich bestellten stellvertretenden Ausschussmitglieder erfolgt durch die weiteren stellvertretenden Ausschussmitglieder derselben Fraktion oder Gruppe in alphabetischer Reihenfolge.

- (2) Die Vertretung von Ausschussmitgliedern ist nur zulässig, wenn Verhinderungsgründe in der Person vorliegen.

14/29

§ 29

Abweichung von der Geschäftsordnung

- (1) Einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können, soweit sie nicht gesetzlich oder in der Hauptsatzung verankert sind, für die Dauer einer Sitzung durch einstimmigen Beschluss außer Anwendung gesetzt werden.
- (2) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind im Übrigen dem Kreistag bekanntzugeben und alsdann bis zur nächsten Sitzung zu vertagen.

§ 30

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 24.06.1992 außer Kraft.

Hinweis:

Berechnungsbeispiel zu § 5 Abs. 1 GeschO (Frist für die Vorlage von Vorschlägen für die Tagesordnung)

Sitzungstag		Eingang beim Landrat	
Mo.	17.	Fr.	7.
Di.	18.	Fr.	7.
Mi.	19.	Fr.	7.
Do.	20.	Mo.	10.
Fr.	21.	Di.	11.

Um die Frist zu wahren, sollte der Eingang an dem betreffenden Tag spätestens bis zum Dienstschluss der Kreisverwaltung erfolgen.

Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde (IX. WP)

Stand: Juli 2014

Ordentliche Mitglieder Pers. Stellvertreter

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)

Uwe Bolz Jürgen Reith

Ingeborg Arndt Rolf Behrens

Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU)

Gernot Göbert Ulrich Bachmann

Wolf Meyer-Ricks Manfred Steiner

Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e. V. (LNU)

Rainer Lechner (amt. Vorsitzender) Ralf Krechel

Markus Kühl Helmut Friedrichs

Susanne Lechner N.N.

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald NRW e. V.

Norbert Grimbach Marc Pellekooorne

Rheinischer Landwirtschaftsverband e. V.

Karl-Georg Klauth (amt. Stv. Vorsitzen-
der) Karl Schütz

Paul-Bernhard Heusgen Dr. Wahode, Juliane

Waldbauernverband NRW e. V.

Verena Müller

Hans Otto Bolten

Gemeinsamer Vertreter des Landesverbandes Gartenbau Rheinland e. V. und des Provinzialverbandes Rhein. Obst- und Gemüsebauern e. V. und Landesver- band Gartenbau Westfalen-Lippe e. V.

Peter Josef Esser

Karl-Heinz Compes

Landesjagdverband NRW e. V.

Peter Kallen

Hubertus Velder

Fischereiverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Horst-Dieter Hübinger

Bernd Rochholz

LandesSportBund NRW e. V.

Günter Debets

Holger Trappen

Gemeinsamer Vertreter der Imkerverbände Rhld. und Westfalen/Lippe

Peter Otten

Sandra Lönne

Sitzungsvorlage-Nr. 68/0244/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Landschaftsbeirat	04.11.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

**Trainingsfeld Neersbroich der Sportfreunde 1927 Neersbroich e. V.;
Verlängerung der Befreiung bis zum 31.12.2019**

Sachverhalt:

Der Sportverein Sportfreunde 1927 Neersbroich e. V. nutzt als Trainingsfeld das Grundstück Gem. Korschenbroich, Fl. 18, T. a. Flst. 655. Das Trainingsfeld besitzt eine Beleuchtungsanlage.

Der Standort liegt zumindest seit 1970 im festgesetzten Landschaftsschutzgebiet, damals nach einer ordnungsbehördlichen Verordnung, heute nach dem Landschaftsplan III des Rhein-Kreises Neuss.

Eine Ursprungsgenehmigung für das Trainingsfeld gibt es nach meinen Unterlagen nicht. Die Grünfläche wurde offenbar bereits seit Jahrzehnten als Bolzplatz einfachster Art genutzt. Diese Nutzung wurde nicht beanstandet.

Im Rahmen einer 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Korschenbroich wurde 1986 in einer Sitzung des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde die städtische Absicht zur Darstellung einer Sportanlage an dieser Stelle diskutiert.

Der Beirat erhob Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes hinsichtlich der Darstellung einer Sportstätte im Landschaftsschutzgebiet und missbilligte aus seiner Sicht die widerrechtliche Nutzung. Er forderte seinerzeit eine Nutzungsaufgabe.

Seitens der Unteren Landschaftsbehörde wurde in Folge mit der Stadt Korschenbroich im Wege eines Kompromisses vereinbart, dass keine baulichen Anlagen errichtet werden, die Infrastruktur der Sportanlage genutzt wird und nach Spielende Tore usw. abgeräumt und ordnungsgemäß untergestellt werden. Bei Einhaltung dessen wurde die Möglichkeit zur weiteren Nutzung im bisherigen Rahmen gesehen.

Im August 2000 beantragte die Stadt Korschenbroich bei der Unteren Landschaftsbehörde die naturschutzrechtliche Zulassung der Änderung dieser Fläche in einen Allwetterplatz (Tenne oder Kunstrasen) und der Errichtung einer Beleuchtungsanlage.

In der Sitzung des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde am 23.04.2001 wurde deutlich, dass nur eine befristete Errichtung einer Flutlichtanlage unter Verzicht auf eine Platzbefestigung Aussicht auf Erfolg haben könne. In seinem Beschluss sprach sich der Beirat für diese Lösung aus, verbunden mit der Aufforderung an die Stadt Korschenbroich,

innerhalb des Befristungszeitraums für eine grundlegende Änderung der Sportplatzsituation in Neersbroich Sorge zu tragen.

Die Mitteilung erging am 25.07.2001 mit dem v. g. Inhalt. Die Stadt wurde gebeten, zu entscheiden, ob sie einen dem entsprechenden Antrag auf Gewährung von Befreiung stellen wolle.

Am 30.01.2007 wurde festgestellt, dass die Flutlichtanlage ohne die erforderliche Befreiung errichtet worden waren.

Nach längerem Schriftwechsel mit der Stadt wurde von dort aus am 09.07.2009 der Befreiungsantrag zur Zulassung der bereits errichteten Beleuchtungsanlage gestellt. Mit Schreiben vom 09.02.2010 sicherte die Stadt zu, die Anlage auf insektenfreundliche Natriumdampflampen umzustellen, bat jedoch gleichzeitig um Befristung auf mind. 10 Jahre. Hierauf wurde der Stadt Korschenbroich für eine Beleuchtungsanlage auf dem Trainingsfeld unter dem 06.05.2010 Befreiung von den entgegenstehenden Verboten des Landschaftsplanes III für Landschaftsschutzgebiete gewährt. Die Befreiung erging befristet bis zum 31.12.2014 und u. a. mit den Auflagen,

- die Beleuchtung auf insektenfreundliche Natriumdampflampen umzurüsten (zwischenzeitlich erfolgt) und
- bis zum 30.06.2014 über einen Verlagerungsstandort für das Trainingsfeld zu berichten (ebenfalls mit Ergänzung erfolgt).

Der Bürgermeister der Stadt Korschenbroich hat nunmehr die Verlängerung der Befreiung um 5 Jahre beantragt. Er begründet seinen Antrag mit dem heutigen Erfordernis eines solchen Trainingsfeldes, mit der bislang erfolglosen Suche nach Ersatzstandorten und der fehlenden Möglichkeit der Stadt für ein finanzielles Engagement.

Die Untere Landschaftsbehörde beabsichtigt, die Befreiung antragsgemäß um 5 Jahre bis zum 31.12.2019 zu verlängern. Diese Verlängerung soll widerruflich sowie mit der Verpflichtung zur weiteren intensiven Suche nach Ersatzstandorten und ggfs. Ersatzmöglichkeiten und einer diesbezüglichen Berichtspflicht verbunden werden.

Der Beirat wird um Entscheidung über die Ausübung seines Widerspruchsrechtes nach § 69 LG NRW gebeten.

Der Verlängerungsantrag sowie eine Standortkarte sind als Anlagen beigefügt.

Beschlussempfehlung:

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde erhebt keinen Widerspruch gem. § 69 LG NRW gegen die Verlängerung der Geltungsdauer der Befreiung vom 06.05.2010 bis zum 31.12.2019.

Anlagen:

Trainingsfeld_Neersbroich_A_2

Trainingsfeld_Neersbroich_Lageplan

STADT
KORSCHENBROICH



DER BÜRGERMEISTER

01. SEP. 2014

[Handwritten signature]

Stadt Korschenbroich • Postfach 11 63 • 41335 Korschenbroich

Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat
Umweltdezernat
Herr Mankowsky
Kreishaus Grevenbroich
Auf der Schanze 4
41515 Grevenbroich

Rhein-Kreis Neuss
Amt für Umweltschutz
02. Sep. 2014
16/09/14

68zD	68.1	68.2	68.3	68.4	68.5	68.6
------	------	------	------	------	------	------

L-Secret

Amt 61/ 1
oder Dienststelle Naturschutz, Landschaftspflege/ Grundwasser
Rathaus Rathaus Don-Bosco Str. 6
Auskunft erteilt Herr Dr. Verjans
Zimmer OG. 01
Telefon (0 21 61) 613-146
Telefax (0 21 61) 613-106
E-Mail Theo.Verjans
@korschenbroich.de
Internet www.korschenbroich.de
Aktenzeichen 61.1- Sportpl. Neersbroich
Datum 25.08.2014

Trainingsfeld Neersbroich
hier: Verlängerung der Befreiung um 5 Jahre bis zum 31.12.2019
Ihr Schreiben vom 22.04.2014
Az.: 68.4-40.01-5-208-00

Sehr geehrter Herr Mankowsky,

ich nehme Bezug auf Ihr o. g. Schreiben.

Im Vorgriff auf den Sportstättenentwicklungsplan, der noch in den entsprechenden Gremien zur Diskussion und Abstimmung zu stellen ist, kann ich Ihnen bereits zum jetzigen Zeitpunkt mitteilen, dass eine kurzfristige Verlagerung des Trainingsfeldes Neersbroich nicht möglich sein wird. Deshalb wird aus hiesiger Sicht eine Verlängerung der Befreiung bis Ende 2019 für erforderlich gehalten.

Grundsätzlich ist bei der derzeitigen Entwicklung der Mitgliederzahlen (seit 2012 wieder ansteigend auf ca. 800 Mitglieder, siehe Anhang) weiterhin von einem Bedarf für das Trainingsfeld auszugehen; dies wird auch durch die beigefügte Aufstellung der Mannschaften und Trainingsstunden unterstrichen. Inwieweit hier ggf. die derzeitige Ausstattung des Platzes an der Bruchstraße mit Kunstrasen eine Entlastung für das Trainingsfeld mit sich bringt (Stichwort: ganzjährige Bespielbarkeit) bleibt in den Folgejahren abzuwarten.

Einer Verlagerung des Trainingsfeldes stehen insbesondere folgende Gründe entgegen:

- Mangel an geeigneten Flächen im Bereich der Ortslage Neersbroich. Hier sind als Hinderungsgründe insbesondere die Flächengröße, die Erreichbarkeit, fehlende Planungsvoraussetzungen wie Lärmschutz (Lage in Wohngebieten) und der Landschaftsschutz zu nennen. Es wurden inzwischen, in Kooperation mit den Sportfreunden Neersbroich weitere, alternative Standorte geprüft, die jedoch aus den o. g. Gründen verworfen werden mussten; zu nennen sind hier folgende Bereiche:
 - o zwischen der Straße Am Trietenbroich und der L31n
 - o östlich der L16
 - o zwischen Schloss Rheydt und „Platz 2“
 - o geplantes Baugebiet „Neersbroicher Feld“

Weitere Flächen bieten sich in einer akzeptablen Entfernung derzeit nicht an.

- Finanzierung: Eine Verlagerung ist mit einem hohen Kostenaufwand verbunden, zumal die Stadt nicht Eigentümer entsprechender, eventuell in Frage kommender Flächen ist. Da es sich um eine freiwillige Aufgabe handelt, sieht sich die Stadt außer Stande, sich finanziell zu engagieren. Ihnen ist bekannt, dass die Stadt Korschenbroich am Stärkungspakt NRW teilnimmt und entsprechende restriktive Auflagen zu erfüllen hat.

Ich bitte deshalb, die Befreiung bis zum 31.12.²⁰¹⁹~~2014~~ zu verlängern und den Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde entsprechend mit der Angelegenheit zu befassen.

Über eine positive Entscheidung würde ich mich freuen

Mit freundlichen Grüßen



Heinz-Josef Dick

Bürgermeister

Anlagen: Mitgliederentwicklung /Aufstellung Mannschaften und Trainingsstunden.

Sportfreunde 1927 Neersbroich e.V.



	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
weiblich	191	172	177	161	168	194	178	159	156	143	150	158	139	138	141	128	131	136
männlich	853	859	917	879	851	838	886	853	872	825	809	768	703	657	643	617	646	663
Gesamt	1044	1031	1094	1040	1019	1032	1064	1012	1028	968	959	926	842	795	784	745	777	799

Sportfreunde 1927 Neersbroich

Mannschaften

Saison 2013/2014

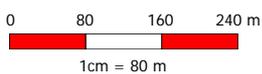
	Mannschaften	Trainings- stunden	Heimspiele
Damen	1	120	10
Herren Kreisklasse A	1	120	18
Herren Kreisklasse C	2	120	36
Herren U40	1	60	10
A Juniorinnen	1	120	10
A Jun. Leistungsklasse	1	120	15
B Jun. Leistungsklasse	1	120	15
B.Jun. Kreisklasse	1	120	12
C Jun. Leistungsklasse	1	120	15
C.Jun. Kreisklasse	1	120	12
D Jun. Leistungsklasse	1	120	14
D.Jun. Kreisklasse	2	120	24
E Jun.	2	120	20
F Jun.	2	60	20
Bambini	1	60	10
Senioren m/w	5	420	74
Jugend m/w	14	1200	157
Gesamt	19	1620	231

21/29

Pro Wochentag trainieren 5 - 6 Mnnschaften auf Platz 2



M 1:8000



Nur für den Dienstgebrauch

Ausgegeben über das Geographische Informationssystem (RPI)
des Rhein-Kreis Neuss



Sitzungsvorlage-Nr. 68/0236/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Landschaftsbeirat	04.11.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Besetzung von Bezirken der Landschaftswacht

Sachverhalt:

Die ehrenamtlichen Beauftragten für den Außendienst der Unteren Landschaftsbehörde (Mitglieder der Landschaftswacht, § 13 LG NRW) in den Bezirken 5 und 7 sind ausgeschieden. Der Rhein-Kreis Neuss als Untere Landschaftsbehörde beabsichtigt, zum 1. Januar 2015 zwei neue ehrenamtliche Beauftragte zu bestellen.

Das zu betreuende Gebiet im Dienstbezirk 5 (Neuss-Nord) liegt zwischen dem Rhein, den Bundesautobahnen A 57 und A 52 und Norfer Straße in der Stadt Neuss.

Der Dienstbezirk 7 (Liedberg) erstreckt sich von Liedberg im Norden über Neuenhoven im Westen und Bedburdyck im Süden im Stadtgebiet Korschenbroich und im Gemeindegebiet Jüchen. Die Ostgrenze des Dienstbezirkes bildet die A 46.

Die ehrenamtlichen Beauftragten sollen die Untere Landschaftsbehörde über nachteilige Veränderungen in der Landschaft informieren und darauf hinwirken, dass Schäden von Natur und Landschaft abgewendet werden. Hierbei gilt es insbesondere, das Umweltbewusstsein in der Öffentlichkeit weiter zu stärken. Die Tätigkeit in der Landschaftswacht setzt u. a. Verständnis für Natur und Landschaft sowie gute Ortskenntnis voraus.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, ihre Bewerbung inklusive eines formlosen Lebenslaufes an den Rhein-Kreis Neuss, Amt für Umweltschutz, 41513 Grevenbroich unter dem Stichwort „Landschaftswacht“ zu richten. Weitere Auskünfte erteilt Herr Lufen unter Tel.: 02181 601-6850.

Ein Presseaufruf hat keine verwertbaren Ergebnisse erbracht.

Die Bestellung der Mitglieder der Landschaftswacht erfolgt nach § 13 LG NRW auf Vorschlag des Beirats. Die Mitglieder des Beirats werden hiermit gebeten, zu prüfen, ob ihrerseits Vorschläge für die Besetzung der Bezirke 5 und 7 gemacht werden können.

Anlagen:

Dienstanweisung Landschaftswacht

LSW5

LSW7

DIENSTANWEISUNG

zur Regelung der Obliegenheiten der Landschaftswacht

Aufgrund des § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz -LG-) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NW 791) und in Verbindung mit der Anlage 3 des Runderlasses des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 05.05.1977 (MBI. NW Seite 608) ergehen folgende Regelungen:

Das Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft hat dem amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz weitgesteckte Ziele gesetzt. Es geht darum, unsere natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten und zu verbessern. Dies soll erreicht werden

- durch Sicherung oder Herstellung eines ausgewogenen Naturhaushalts sowie
- durch Schutz, Pflege und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft.

Darüber hinaus soll die freie Landschaft für die Erholung der Menschen erschlossen werden.

Das Landschaftsgesetz stellt hierzu ein umfangreiches Instrumentarium zur Verfügung. Es überträgt den Landschaftsbehörden und den bei ihnen gebildeten Beiräten große, zum Teil ganz neuartige Aufgaben.

Alle Bemühungen wären jedoch vergeblich, wenn die verantwortlichen Stellen nicht oder nur unzureichend über das, was in der Landschaft geschieht, unterrichtet werden.

Das Gesetz hat die entscheidende Mittlerfunktion zwischen landschaftlicher Wirklichkeit und behördlicher Aktivität der Landschaftswacht zugedacht. Die Landschaftswacht wird aus den Beauftragten für den Außendienst gebildet. Sie soll die zuständigen Behörden **über nachteilige Veränderungen in der Landschaft benachrichtigen** und darauf hinwirken, dass Schäden von Natur und Landschaft abgewendet werden.

Dienstbezirke

Das Kreisgebiet umfasst 18 Dienstbezirke der Landschaftswacht. Die Abgrenzungen der Dienstbezirke werden den jeweiligen Beauftragten im Rahmen ihrer Bestellung mittels einer Karte bekanntgegeben.

Im Allgemeinen soll sich die Tätigkeit der Beauftragten auf den jeweiligen Dienstbezirk beschränken. Bezirksüberschreitende Tätigkeit erfordert eine Absprache mit der/dem betroffenen Beauftragten und der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein Kreises Neuss.

Aufgaben

Die/Der Beauftragte soll sich mit den landschaftlichen Gegebenheiten des Dienstbezirkes vertraut machen, alle Veränderungen registrieren und dabei besonders auf folgende Eingriffe in die Landschaft achten:

- ungenehmigte bauliche Betätigung einschließlich der nicht erlaubten Anlage von Campingplätzen o. ä. Einrichtungen im Außenbereich
- ungenehmigte Abgrabungen und Anschüttungen
- nicht genehmigte Rodungen von Wald, Wallhecken oder Feldgehölzen
- nicht genehmigte Anlage von Wildfreigehegen oder Fischteichen
- Flämmen oder unzulässige Verwendung von Herbiziden auf Feldrainen, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen oder Wegrändern
- Umpflügen von Feldern bis unmittelbar an den Rand eines Wirtschaftsweges
- wilde Müllkippen
- ungenehmigte Schilder oder Reklameflächen.

Geschützte Flächen und Landschaftsbestandteile

Die besonders geschützten Flächen und Landschaftsbestandteile in den Dienstbezirken sind dem Landschaftsplan zu entnehmen. Zustand und Entwicklung dieser Flächen sind sorgfältig zu beobachten. Auch Veränderungen, die nicht oder nicht unmittelbar auf menschliche Eingriffe zurückzuführen sind, sollen beachtet und gemeldet werden.

Vorschläge bezüglich Unterhaltung und Pflege bestehender Schutzgebiete sind erwünscht.

Untere Landschaftsbehörde

Ansprechpartner beim Rhein-Kreis Neuss ist die Untere Landschaftsbehörde. Diese übernimmt gegebenenfalls erforderliche Ermittlungen und Verhandlungen.

Daneben empfiehlt sich ein guter Kontakt zu den örtlichen Behörden, namentlich zum Ordnungsamt, zum Bauamt, zur Polizei und zur Unteren Forstbehörde.

Die Namen der Beauftragten für den Außendienst werden folgenden Dienststellen mitgeteilt:

- dem Ordnungsamt des Rhein-Kreises Neuss
- der Kreispolizeibehörde
- dem Forstamt Niederrhein in Wesel
- den kreisangehörigen Städten und Gemeinden.

Wichtige Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, sind unmittelbar der örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei bzw. -wenn es sich um Angelegenheiten des Waldes handelt- auch der Unteren Forstbehörde zu melden.

Umgang mit der Bevölkerung

Besonnenheit und Höflichkeit sind im Umgang mit der Bevölkerung oberstes Gebot. Die/Der Beauftragte ist ehrenamtlich in einem öffentlichen Amt tätig; sie/er ist jedoch nicht Hilfspolizeibeamte(r) oder Hilfsbeamte(r) der Staatsanwaltschaft; staatliche Zwangsgewalt steht der/dem Beauftragten daher nicht zu. Auseinandersetzungen sind zu vermeiden.

Betreten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben der/dem Beauftragten für den Außendienst **nach vorheriger Unterrichtung** das Betreten von Grundstücken zu gestatten.

Das Betretungsrecht bezieht sich nicht auf den privaten Wohnbereich einschließlich der Hofräume und Hausgärten.

Dienstabzeichen und -ausweis

Während der Tätigkeit als Beauftragte(r) für den Außendienst sind das ausgehängte Dienstabzeichen zu tragen sowie der Dienstausweis mitzuführen. Der Ausweis ist auf Verlangen vorzuzeigen.

Tätigkeitsbuch

Es ist ein Tätigkeitsbuch zu führen. Knappe, stichwortartige Eintragungen genügen. Ort, Datum und Uhrzeit sollten bei den Eintragungen angegeben werden. Das Tätigkeitsbuch ist auf Verlangen vorzulegen.

Unfallschutz

Die ehrenamtlich Tätigen gehören der gesetzlichen Unfallversicherung an. Bei Ausübung der Tätigkeit erlittene Unfälle sind unverzüglich der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen.

Pflicht zur Verschwiegenheit

Die/Der Beauftragte für den Außendienst ist, wie in der Bestellung zum Ausdruck gebracht, Amtsträger.

Deshalb ist sie/er verpflichtet, über die bei der Ausübung der Tätigkeit bekanntgewordenen oder als vertraulich zu behandelnden Angelegenheiten und Unterlagen Verschwiegenheit zu bewahren.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch fort, nachdem die Mitgliedschaft in der Landschaftswacht beendet ist.

Die vorliegende Dienstanweisung zur Regelung der Obliegenheiten der Landschaftswacht innerhalb des Rhein-Kreises Neuss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

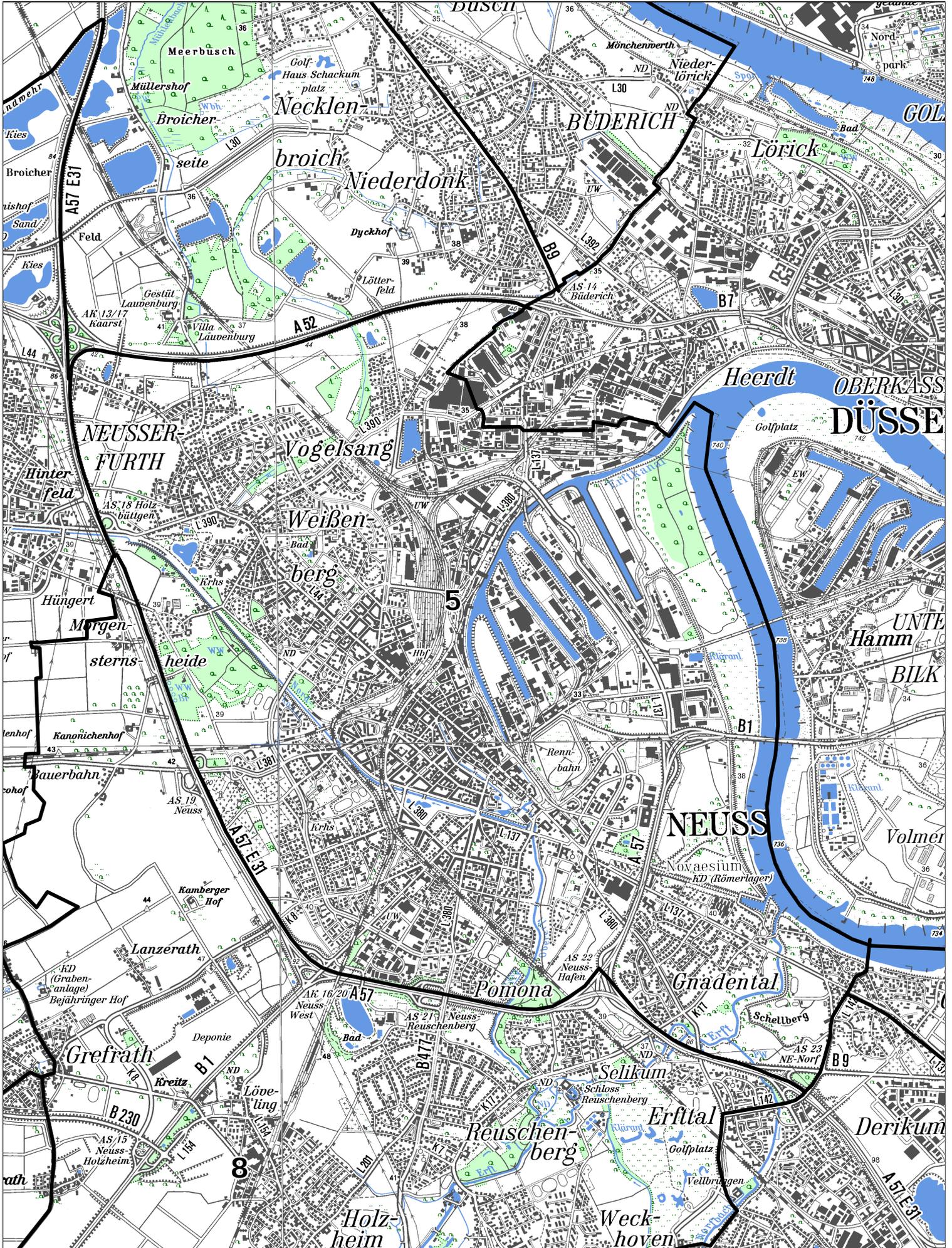
Die Dienstanweisung vom 06. Oktober 1999 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

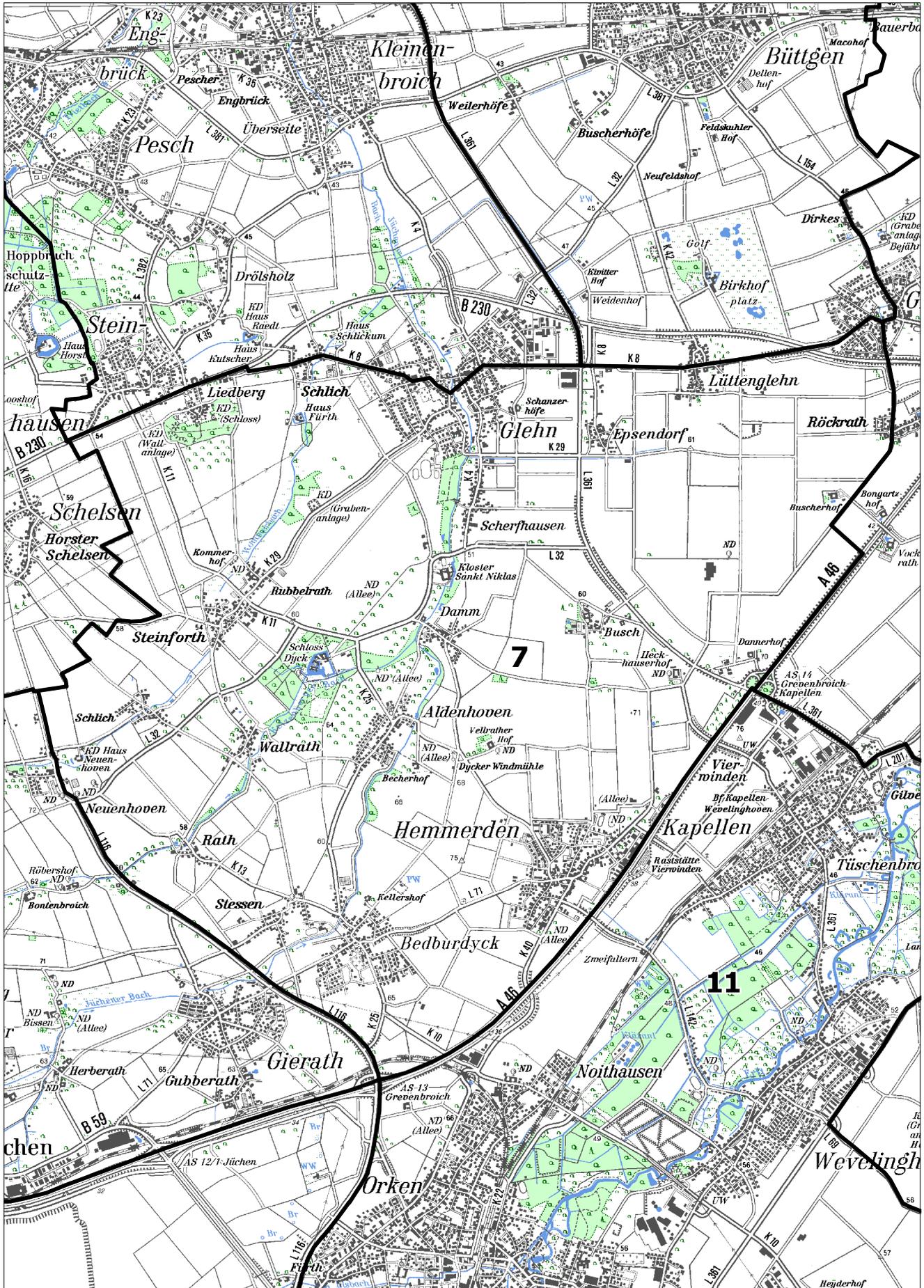
Neuss/Grevenbroich, den 20.07.2010

Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat
als Untere Landschaftsbehörde

In Vertretung

Steinmetz
Allgemeiner Vertreter des Landrates





Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung_LB_001-2014_U	1
Vorlagendokumente	
TOP Ö 1 Eröffnung der Sitzung durch den amtierenden Vorsitzenden und Feststellu	
Vorlage 68/0235/XVI/2014	3
Geschäftsordnung 68/0235/XVI/2014	6
Mitglieder LB-IX_07-2014_2 68/0235/XVI/2014	15
TOP Ö 9.1 Trainingsfeld Neersbroich der Sportfreunde 1927 Neersbroich e. V.; Ve	
Vorlage 68/0244/XVI/2014	16
Trainingsfeld_Neersbroich_A_2 68/0244/XVI/2014	18
Trainingsfeld_Neersbroich_Lageplan 68/0244/XVI/2014	22
TOP Ö 11 Besetzung von Bezirken der Landschaftswacht	
Vorlage 68/0236/XVI/2014	23
Dienstanweisung Landschaftswacht 68/0236/XVI/2014	25
LSW5 68/0236/XVI/2014	28
LSW7 68/0236/XVI/2014	29
Inhaltsverzeichnis	30